

6. April 2006

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 141 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung
und die Berufsberatung (BerV [BSG 435.111]),
beschliesst:*

1. Allgemeines

Art. 1

Zuständigkeit für den französischsprachigen Kantonsteil

Soweit nachfolgend die Abteilungen Betriebliche Bildung bzw. Berufsfachschulen für zuständig erklärt werden, ist für den Berner Jura die französischsprachige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zuständig.

2. Grundbildung

2.1 Brückenangebote

Art. 2

... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

Art. 3

... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

Art. 4

... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

Art. 5

Anmeldung und Zuständigkeit [Fassung vom 27. 5. 2011]

¹ Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren wird an die dem Wohnort nächstgelegene Berufsfachschule mit dem gewünschten Angebot gerichtet.

² Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme.

Art. 5a [Eingefügt am 27. 5. 2011]

Aufnahme in das berufsvorbereitende Schuljahr

¹ Der Bericht der abgebenden Schule gemäss Artikel 17 Absatz 3 BerV erfolgt mittels eines standardisierten Fragebogens.

² Falls notwendig kann zusätzlich zum Aufnahmegespräch ein Bericht der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung oder einer anderen geeigneten Institution angefordert werden.

³ Wer aufgrund der beschränkten Anzahl Plätze nicht aufgenommen wird, kommt auf eine Warteliste.

Art. 6 [Fassung vom 15. 1. 2008]

Abschlussbeurteilung

¹ Im Abschlusszeugnis wird die Sachkompetenz in den einzelnen Fächern und das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt.

² Wurde der Unterricht in der Vorlehre zu weniger als 75 Prozent besucht, wird nur der Schulbesuch bestätigt.

2.2 Bildung in beruflicher Praxis

Art. 7

Massnahmen

Massnahmen zur Lehrstellenförderung im Bereich Gesundheitsberufe sind mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion abzusprechen.

Art. 8

... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

2.3 Berufsfachschulen

Art. 9

Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung

- a organisiert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Schulrat,
- b schliesst mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Leistungsvereinbarung ab, [Fassung vom 27. 5. 2011]
- c erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,
- d ist zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- e sorgt für eine geeignete interne und externe Kommunikation,
- f sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung nach den kantonalen Vorgaben,
- g stellt die Mitarbeitenden und die Lehrkräfte an, [Fassung vom 27. 5. 2011]
- h ist verantwortlich für die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung,
- i berät und führt die Lehrkräfte in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,
- k schliesst bei Vollzeitausbildungen die Ausbildungsverträge mit den Auszubildenden ab,
- l rekrutiert Praktikumsbetriebe und überwacht ihre Ausbildungstätigkeit,
- m erlässt Stellenbeschreibungen,
- n ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stundenplan,
- o ist verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsfachschulunterricht und die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten,
- p stellt der zuständigen Berufsschulinspektorin oder dem zuständigen Berufsschulinspektor Antrag auf Wiederholung eines berufsvorbereitenden Schuljahrs, [Fassung vom 27. 5. 2011]
- q ist zuständig für die Ferienordnung,
- r regelt die Benutzung der Schulanlagen und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen für deren Unterhalt,
- s ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren,
- t ist zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide sowie für Semester- und Abschlusszeugnisse,
- u ist zuständiges Organ für Dispensations- und Disziplinarentscheide,
- v ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten,
- w arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen.

² Die Schulleitung ist zudem für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit einem andern Organ zugeordnet sind.

³ Die Gesamtverantwortung der Schulleitung kann auf höchstens zwei Personen aufgeteilt werden. Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in individuellen Stellenbeschreibungen geregelt.

⁴ Aufgaben und Kompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstaben h bis t,v und w können an die Abteilungsleitung delegiert werden. [Fassung vom 27. 5. 2011]

Art. 10

Unterrichtsorganisation

- ¹ Das Schuljahr dauert für die Lernenden in der Regel 38 Schulwochen. Bei spezieller Unterrichtsorganisation wie Basislehrjahr oder Blockunterricht gelten die Vorgaben sinngemäss.
- ² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Es kann im Interesse einer kantonalen und interkantonalen Koordination Termine für den Ferienbeginn oder für das Ferienende festlegen.

Art. 10a *[Eingefügt am 27. 5. 2008]*

Ausfall von Lektionen

Die Schulleitung kann Lektionen ausfallen lassen, um in besonderen Fällen schulorganisatorisch sinnvolle Lösungen zu treffen. Der Bildungserfolg darf dadurch nicht gefährdet werden.

Art. 11

Schuljahresbeginn

- ¹ An Berufsfachschulen beginnt das Schuljahr administrativ in der Regel am 1. August.
- ² Die Schulleitung kann für Lehrgänge der höheren Berufsbildung den Schuljahresbeginn auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen.
- ³ Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann für besondere Ausbildungsmodelle der Sekundarstufe II Ausnahmen bewilligen.

Art. 12

Unterrichtssprache

- ¹ Der Unterricht an Berufsfachschulen und Vollzeitschulen erfolgt in der Standardsprache.
- ² Der Sportunterricht und der berufspraktische Unterricht an Lehrwerkstätten und berufsvorbereitenden Schuljahren sind davon ausgenommen.

Art. 13

Klassenbestände

- ¹ Die Anzahl Lernender pro Klasse in berufsvorbereitenden Schuljahren ist im entsprechenden Lehrplan geregelt.
- ² In den übrigen Brückenangeboten und in der beruflichen Grundbildung werden in der Regel Klassen mit höchstens 24 Lernenden gebildet. Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entscheidet über Ausnahmen. *[Fassung vom 27. 5. 2011]*
- ³ Sind weniger als 10 Lernende in einer Klasse, so bedarf die Schule einer Ausnahmegewilligung der Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts. Diese prüft, ob interkantonale Lösungen gefunden oder ob Klassen pro Berufsfeld oder mit mehreren Jahrgängen geführt werden können.
- ⁴ In der Grundbildung mit Attest oder in der Anlehre werden Klassen mit in der Regel 12 Lernenden gebildet.
- ⁵⁴ In der höheren Berufsbildung sind Klassen mit mindestens 18 Studierenden zu bilden. Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entscheidet über Ausnahmen. *[Eingefügt am 27. 5. 2011]*

Art. 14

Umteilung von Lernenden

- ¹ Sind zur Optimierung von Klassenbeständen Umteilungen von Lernenden notwendig, werden Lernende aus anderen Kantonen gleich behandelt wie solche aus dem Kanton Bern.
- ² Liegen für einen Schulort mehr Gesuche vor als Plätze verfügbar sind, so wird die Erreichbarkeit der Schulen von den Wohnorten der Lernenden als Entscheidungsgrundlage für die Umteilung hinzugezogen.
- ³ Die Reisezeiten des öffentlichen Verkehrs vom Wohnort zum Schulort dienen als Entscheidungsgrundlage.

Art. 15

Ausserkantonaler Schulbesuch

Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts bewilligt Lernenden auf begründetes Gesuch hin den ausserkantonalen Schulbesuch, sofern dieser für die Betroffenen eine wesentliche Erleichterung bedeutet.

Art. 16

Dispensation vom Sportunterricht

Die Schulleitung kann Lernende, die eine Zweitausbildung absolvieren, vom Besuch des Sportunterrichts dispensieren.

Art. 17

Leistungsbeurteilung

¹ Die Leistungen werden in Semester- und Abschlusszeugnissen mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten unter 4 sind ungenügend.

² Die Semesternoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen oder mündlichen Arbeiten. Arbeiten, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit der Note 1 bewertet.

³ In Fächern mit einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Einzelnoten und in Fächern mit mehr als einer Wochenlektion mindestens drei Einzelnoten vorliegen.

⁴ Bei spezieller Unterrichtsorganisation wie Blockunterricht gelten die Vorgaben sinngemäss.

Art. 18

Information der Lehrbetriebe

¹ Die Berufsfachschule bedient den Lehrbetrieb mit einer Kopie des Schulzeugnisses.

² Informationen der Berufsfachschulen an den Lehrbetrieb gemäss Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG [BSG 435.11]) sind zu dokumentieren.

³

Art. 19

Informationsaustausch zwischen Berufsfachschulen und Volksschulen

Die Berufsfachschulen pflegen den regelmässigen Informationsaustausch mit den Lehrkräften der Sekundarstufe I.

Art. 20

Voraussetzungen für den Berufsfachschulbesuch

¹ Lernende benötigen zum Berufsfachschulbesuch einen genehmigten Lehr- oder Vorlehrvertrag.
[Fassung vom 27. 5. 2011]

² Erwachsene Lernende gemäss Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV [SR 412.101]) müssen zum Berufsfachschulbesuch eine Bewilligung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts vorweisen.

³ Bei einem Lehrabbruch kann eine Lernende oder ein Lernender die Berufsfachschule während höchstens drei Monaten oder während des ganzen letzten Semesters vor der Abschlussprüfung weiterhin besuchen. Über weitergehende Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

⁴ Lernende in der Vorlehre können nach Auflösung eines Vorlehrvertrags noch während eines Monats die Berufsfachschule besuchen. Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entscheidet über Ausnahmen. [Eingefügt am 27. 5. 2011]

Art. 21

Freikurse, Stützkurse

¹ Ein Freikurs kann mit mindestens zehn angemeldeten Lernenden durchgeführt werden. Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entscheidet über Ausnahmen.

² Lernende, die einen Stützkurs besuchen, können in der Regel keine Freikurse belegen. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen.

2.4 Handelsmittelschulen (HMS)

2.4.1 Aufnahmeverfahren

Art. 22

Kandidatinnen und Kandidaten aus dem deutschsprachigen Kantonsteil

1. Prüfungsfreie Aufnahme *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 27 wird prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs

- a den gymnasialen Unterricht besucht oder
- b bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur–Mensch–Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer HMS als geeignet beurteilt wird.

² Die zuständige Behörde der Volksschule beurteilt die Eignung für den Besuch einer HMS und eröffnet ihren Entscheid mit einer Verfügung.

³ Die Beurteilung erfolgt sinngemäss derjenigen für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetzgebung. *[Fassung vom 27. 5. 2008]*

⁴ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung an eine HMS anmelden.

⁵ Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie den gymnasialen Unterricht besucht haben.

Art. 22a *[Eingefügt am 27. 5. 2011]*

Altersgrenzen

¹ An eine HMS werden Lernende zugelassen, die

- a das 18. Altersjahr nicht vor dem 1. Mai desjenigen Jahres vollendet haben, in dem sie in das erste Handelsmittelschuljahr eintreten wollen oder
- b das 19. Altersjahr nicht vor dem 1. Mai desjenigen Jahres vollendet haben, in dem sie in das zweite Handelsmittelschuljahr eintreten wollen.

² In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

2. Prüfungsfreie Aufnahme aus Privatschulen

¹ Die zuständigen Organe von Privatschulen können Schülerinnen und Schüler für den Besuch der HMS zum prüfungsfreien Übertritt empfehlen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllt sind.

² Zum Zeitpunkt der Beurteilung muss die Schülerin bzw. der Schüler mindestens während den drei vorangehenden Semestern die betreffende Privatschule besucht haben.

Art. 24

3. Aufnahmeprüfung

¹ Die HMS führen eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik durch. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans für die Sekundarstufe I und werden jeweils zu Beginn des Schuljahres im Amtlichen Schulblatt publiziert.

² Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Fachnote erzielt wird.

³ Die Schulleitung der HMS eröffnet ihren Entscheid mit einer Verfügung.

Art. 25

4. Provisorische Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

Art. 26

Kandidatinnen und Kandidaten aus dem französischsprachigen Kantonsteil *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 27 wird prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- a am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres auf Sekundarschulniveau in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl erreicht:
- | | |
|----------------|--------------|
| 1. Niveau AAA: | 12,0 Punkte, |
| 2. Niveau AAB: | 12,0 Punkte, |
| 3. Niveau AAC: | 12,5 Punkte, |
| 4. Niveau ABB: | 12,5 Punkte, |
| 5. Niveau BBB: | 13,0 Punkte. |
- b am Ende des ersten Semesters eines berufsvorbereitenden Schuljahrs 14 Punkte in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik auf dem höchsten Unterrichtsniveau erreicht.

² Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung anmelden.

³ Die HMS führen eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik durch. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe Niveau B bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs bzw. für Mathematik bis zum Ende des 8. Schuljahrs. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen von Artikel 24 Absatz 2 erfüllt sind. *[Fassung vom 15. 1. 2008]*

⁴ Definitiv aufgenommen wird, wer die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt und am Ende des 9. Schuljahres in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl erreicht:

- | | |
|-------------------|--------------|
| a Niveau AAA: | 12,5 Punkte, |
| b Niveau AAB: | 13 Punkte, |
| c Niveau AAC/ABB: | 13,5 Punkte, |
| d Niveau BBB: | 14 Punkte. |

⁵ Unter Vorbehalt von Absatz 4 erfolgt die Aufnahme provisorisch für ein Semester.

Art. 27

Aufnahmekapazität

¹ Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Lernenden die Kapazität der HMS übersteigt und keine Umteilung in eine andere HMS der gleichen Sprachregion möglich ist, wird unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 eine Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt. *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

² Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im deutschsprachigen Kantonsteil, wer im ersten Semester des 9. Schuljahrs den gymnasialen Unterricht besucht.

³ Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im französischsprachigen Kantonsteil, wer eine Klasse/Abteilung p besucht und aufgrund des Beurteilungsberichts am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs die Promotionsbedingungen erfüllt.

Art. 28

Ausserordentliche Aufnahmen

¹ Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung gestützt auf die Vorbildung über die Aufnahme in eine bestehende HMS-Klasse, sofern freie Plätze vorhanden sind. *[Fassung vom 18. 6. 2013]*

² Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

2.4.2 Promotionen

Art. 29 *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

Promotionsfächer

¹ Der Standardlehrplan des BBT und der kantonale Lehrplan legen die Promotionsfächer fest. Die Schulen können im Schullehrplan ein oder zwei zusätzliche Promotionsfächer bestimmen.

² Für die Promotion zählen im ersten Ausbildungsjahr zehn, im zweiten neun und im dritten acht Fächer.

³ Im Fach Sport und in den Freifächern werden Zeugnisnoten erteilt, die jedoch für die Promotion nicht zählen.

Art. 30

Definitive Aufnahme

Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des Probesemesters die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 32 erfüllt.

Art. 31

Verlängerung des Provisoriums bzw. Ausschluss

¹ Die Schulleitung kann das Provisorium in begründeten Fällen um ein Semester verlängern. Andernfalls erfolgt der Ausschluss.

² Werden die Promotionsbedingungen nach der Verlängerung des Provisoriums nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss.

Art. 32

Promotion

Für die Promotion ins nächste Semester müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt aller für die Promotion zählenden Noten beträgt mindestens 4,0, *[Fassung vom 18. 6. 2013]*
- b es sind höchstens zwei Fachnoten ungenügend und *[Fassung vom 27. 5. 2011]*
- c die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 übersteigt gesamthaft den Wert von 2,0 nicht.

Art. 33

Provisorische Promotion bzw. Nichtpromotion, Repetition und Ausschluss

¹ Bei Nichterfüllen der Promotionsbedingungen erfolgt am Ende eines Semesters eine provisorische Promotion. Dies ist letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Ausbildung möglich.

² Wer zum zweiten Mal die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird nicht promoviert und muss die letzten zwei Semester repetieren. Eine Verlängerung des Provisoriums gemäss Artikel 31 wird nicht mitberücksichtigt. *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

³ Während der Ausbildungszeit kann nur ein Schuljahr repetiert werden.

⁴ Wer die Promotionsbedingungen ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird vom Unterricht ausgeschlossen.

⁵ Die Schulleitung kann in begründeten Fällen gemäss Absatz 2 bis 4 Ausnahmen beschliessen.

2.4.3 Diplomprüfung *[Titel eingefügt am 15. 1. 2008]*

Art. 33a *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Allgemeines

¹ Die dreijährige Handelsmittelschulbildung wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

² Die Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Prüfungsdauer der einzelnen Schulen finden sich im Anhang 1.

³ Die Bestimmungen der BerV für das Qualifikationsverfahren gelten sinngemäss, soweit dieser Unterabschnitt keine abweichende Regelung enthält.

Art. 33b *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Prüfungskommission, Zusammensetzung und Aufgaben

Der Schulrat oder eine Prüfungskommission gemäss Schulreglement überwacht die Prüfungen, verfügt das Prüfungsergebnis und stellt das Diplomzeugnis aus.

Art. 33c *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Diplomfächer

Als Diplomfächer zählen die Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach, die belegten Ergänzungsfächer und die belegten Fächer des beruflichen Unterrichts.

Art. 33d *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Erfahrungsnoten

Die Zeugnisnoten der letzten zwei Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde, bilden die Erfahrungsnoten.

Art. 33e *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Berechnung der Diplomnoten

¹ In der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden ganze und halbe Noten gesetzt.

² Die Diplomnote ist das arithmetische Mittel aus den beiden Erfahrungsnoten und den beiden Prüfungsnoten. Es wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

³ Wird ein Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, zählt diese Note doppelt.

⁴ Die Diplomnote in allen nicht geprüften Fächern ist das arithmetische Mittel der beiden Erfahrungsnoten. Es wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Art. 33f *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Gesamtnote

Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus allen Diplomnoten gerundet auf eine Dezimale.

Art. 33g *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Bestehensnorm und Eröffnung

¹ Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- a die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- b höchstens drei Diplomnoten ungenügend sind und
- c die Differenz der ungenügenden Diplomnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert von 2,0 nicht übersteigt.

² Die Schulleitung eröffnet das Prüfungsergebnis im Namen des Schulrats oder der Prüfungskommission mit einem Notenausweis und einer Rechtsmittelbelehrung.

Art. 33h *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Prüfungswiederholung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese in der Regel nach einem Jahr einmal wiederholen.

Art. 33i *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Handelsmittelschuldiplom

Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält das Handelsmittelschuldiplom. Es wird von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission oder des Schulrats unterzeichnet.

2.4a Informatikmittelschule (IMS) *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Art. 33k *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Aufnahme

¹ In eine IMS wird aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

- a den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr besucht und ein genügendes Zeugnis vorweist oder

- b bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer IMS von der zuständigen Behörde der Volksschule als geeignet beurteilt wird, wobei sich die Beurteilung sinngemäss nach den Bestimmungen für die Empfehlung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetzgebung richtet und
- c die Eignungsprüfung bestanden hat.

² Wer die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, absolviert eine Aufnahme- und eine Eignungsprüfung.

³ Für Lernende aus Privatschulen gilt das Empfehlungsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe b, falls sie zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens während den drei vorangehenden Semestern die betreffende Privatschule besucht haben.

Art. 33l *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Altersgrenzen

An eine IMS wird nur zugelassen, wer bis zum 30. April des Jahres, in dem er in das erste Ausbildungsjahr der IMS eintreten will, das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 33m *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Eignungsprüfung

¹ Die Eignungsprüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in den Bereichen Mathematik, Logik, Informatikanwendung und räumliche Wahrnehmung und dauert 30 bis 60 Minuten.

² Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

Art. 33n *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst je eine schriftliche Prüfung in den Fächern

- a Deutsch 60 bis 120 Minuten,
- b Französisch 45 bis 90 Minuten,
- c Mathematik 45 bis 90 Minuten,
- d Englisch 45 bis 90 Minuten.

² Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Prüfungsnote erzielt wird.

³ Die Notengewichtung richtet sich nach den Vorschriften für die Aufnahme in die kaufmännische Berufsmaturitätsschule.

Art. 33o *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff für die Aufnahme- und die Eignungsprüfung richtet sich nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans für die Sekundarstufe I. Er wird zu Beginn des Schuljahres im Amtlichen Schulblatt bekannt gegeben.

Art. 33p *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Aufnahme

¹ Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme und eröffnet den Entscheid mit einem Notenausweis und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

² Der Aufnahmeentscheid berechtigt zum Unterrichtsbeginn im direkt folgenden Schuljahr.

³ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

⁴ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

Art. 33q *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Entscheid bei Ende des Probesemesters

- ¹ Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des Probesemesters die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 33r erfüllt.
- ² Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.
- ³ Die Schulleitung kann das Provisorium in begründeten Fällen um ein Semester verlängern.

Art. 33r [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Promotion

¹ Folgende Fächer sind für die Promotion relevant:

- a Deutsch,
- b Französisch,
- c Englisch,
- d Finanz- und Rechnungswesen,
- e Volkswirtschaft-Betriebswirtschaft-Recht,
- f Informatik,
- g Mathematik,
- h Geschichte,
- i Naturwissenschaften.

² Die Promotion ins nächste Semester setzt voraus, dass

- a der Durchschnitt aller für die Promotion zählenden Noten mindestens 4,0 beträgt, wobei das Fach Informatik für den Durchschnitt doppelt zählt,
- b höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind und
- c die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert von 2,0 nicht übersteigt.

Art. 33s [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Provisorische Promotion bzw. Nichtpromotion, Repetition und Ausschluss

- ¹ Wer am Ende eines Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Dies ist letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Ausbildung möglich.
- ² Wer zum zweiten Mal die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird nicht promoviert und muss die letzten zwei Semester repetieren. Eine Verlängerung des Provisoriums gemäss Artikel 33q Absatz 3 wird nicht mitberücksichtigt.
- ³ Während der Ausbildungszeit kann nur einmal repetiert werden.
- ⁴ Wer die Promotionsbedingungen ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird vom Unterricht ausgeschlossen.
- ⁵ Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 2 bis 4 beschliessen.

Art. 33t [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Qualifikationsverfahren und Berufsmaturitätsprüfung

Das Qualifikationsverfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Informatiker/-in mit Schwerpunkt Applikationsentwicklung sowie die Berufsmaturitätsprüfungen richten sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

2.5 Aufnahmeverfahren in Lehrwerkstätten

Art. 34

- ¹ In eine Lehrwerkstätte wird im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze aufgenommen, wer
 - a in einer Schnupperlehre ein standardisiertes Lehrprogramm mit Erfolg absolviert hat oder in einem Aufnahmeverfahren genügende Kenntnisse für die entsprechende Grundbildung nachweist und

b ein Aufnahmegespräch absolviert hat.

² ... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

³ Prüfungsinhalt, -umfang und -dauer werden in einem Aufnahmereglement geregelt. Es wird von der Erziehungsdirektion genehmigt. [Eingefügt am 15. 1. 2008]

2.6 Berufsmaturität (BM)

2.6.1 Aufnahme in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule (BMS 1)

Art. 35

Prüfungsfreie Aufnahme und Eignungsprüfung

¹ Prüfungsfrei in eine BMS 1 aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

a im deutschsprachigen Kantonsteil den gymnasialen Unterricht besucht und ein genügendes Zeugnis vorweist, [Fassung vom 18. 6. 2013]

b im deutschsprachigen Kantonsteil bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur – Mensch – Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS als geeignet beurteilt wird, wobei sich die Beurteilung sinngemäss nach den Bestimmungen für die Empfehlung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetzgebung richtet, [Fassung vom 27. 5. 2008]

c im französischsprachigen Kantonsteil eine «*section préparant aux écoles de maturité (section p)*» besucht. [Fassung vom 27. 5. 2008]

² Im deutschsprachigen Kantonsteil beurteilt die zuständige Behörde der Volksschule die Eignung im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS 1 und eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.

³ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung an eine BMS 1 anmelden.

⁴ Für den Eintritt in die BMS gestalterische Richtung muss eine Eignungsprüfung bestanden werden.

Art. 36

Prüfungsfreie Aufnahme aus Privatschulen

¹ Die zuständigen Organe von Privatschulen können Schülerinnen und Schüler für den Besuch der BMS zum prüfungsfreien Übertritt empfehlen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 35 erfüllt sind.

² Zum Zeitpunkt der Beurteilung muss die Schülerin bzw. der Schüler mindestens während den drei vorangehenden Semestern die betreffende Privatschule besucht haben.

Art. 37

Aufnahmeprüfung

1. Prüfungsfächer

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst für alle BM-Richtungen die Fächer

a Deutsch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Französisch),

b Französisch oder Italienisch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Deutsch oder Italienisch),

c Mathematik.

² Als viertes Fach wird für die kaufmännische BM-Richtung das Fach Englisch geprüft.

³ Für die Aufnahme in die gestalterische BM wird zusätzlich eine Eignungsprüfung im Fach Zeichnen/Gestalten durchgeführt.

Art. 38

2. Prüfungsstoff

¹ Der Prüfungsstoff richtet sich nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans inkl.

Mittelschulvorbereitung im deutschsprachigen Kantonsteil bzw. nach Niveau B im französischsprachigen Kantonsteil (jeweils bis Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres).

² Die Prüfungspensen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres im Amtlichen Schulblatt publiziert.

Art. 39

3. Prüfungsart

¹ Die Prüfung wird in allen Fächern schriftlich durchgeführt.

² Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung und deren Dauer.

Art. 40

4. Prüfungsdauer

¹ Für die schriftliche Prüfung wird die Prüfungsdauer wie folgt festgelegt:

Fach	kaufm. BMS	übrige BMS
Deutsch (Französischsprachige: Französisch)	60 bis 120 Minuten	75 bis 90 Minuten
Französisch oder Italienisch (Französischsprachige: Deutsch oder Italienisch)	45 bis 90 Minuten	45 Minuten
Englisch	45 bis 60 Minuten	–
Mathematik	45 bis 90 Minuten	90 bis 120 Minuten

² Die Eignungsprüfung im Fach Zeichnen/Gestalten für die gestalterische BMS dauert 360 Minuten.

Art. 41 [Fassung vom 6. 3. 2007]

5. Notengewichtung

¹ Die Noten der Aufnahmeprüfung werden wie folgt gewichtet:

Fach	kfm. BMS	techn. BMS	gew. BMS	gest. BMS	GS BMS	N BMS
Deutsch (Französischsprachige: Französisch)	2	2	1	1	1	1
Französisch oder Italienisch (Französischsprachige: Deutsch oder Italienisch)	1	1	1	1	1	1
Englisch	1	–	–	–	–	–
Mathematik	2	3	2	2	2	2
Zeichnen/Gestalten	–	–	–	3	–	–

Art. 42

6. Bestehensnorm

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller gewichteten Fachnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Fachnote (ungewichtet) erzielt wird.

² Für die Aufnahme in die gestalterische BMS muss zusätzlich die Eignungsprüfung bestanden werden.

Art. 43 [Fassung vom 27. 5. 2011]

7. An Handelsmittelschulen

¹ Nach dem ersten Ausbildungsjahr wird in eine Berufsmaturitätsklasse aufgenommen, wer aufgrund der Zeugnisnoten des ersten und zweiten Semesters in den Fächern Deutsch, Französisch, zweite Fremdsprache, Mathematik sowie Wirtschaft und Gesellschaft 1 (Finanz- und Rechnungswesen) insgesamt mindestens 45 Notenpunkte erzielt.

² Anstelle der Zeugnisnoten des zweiten Semesters können die Noten von Vergleichsarbeiten in diesen

Fächern herangezogen werden. Die Schulleitung entscheidet über das Verfahren.

³ Es dürfen höchstens zwei Fachnoten im Durchschnitt, gerundet auf einen Zehntel, ungenügend sein.
[Fassung vom 18. 6. 2013]

Art. 44

Ausserordentliche Aufnahmen

¹ Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung gestützt auf die Vorbildung über die teilweise oder ganze Dispensation von einer Aufnahmeprüfung. Die prüfungsfreie Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

² Kandidatinnen und Kandidaten mit ausserkantonalem Wohnsitz, die in ihrem Wohnsitzkanton die Zulassungsbedingungen für einen Eintritt in eine BMS erfüllen, werden ohne Prüfung aufgenommen.

Art. 45

Aufnahmeentscheid

¹ Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme und eröffnet den Entscheid mit dem Notenausweis und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

² Der Aufnahmeentscheid aufgrund einer Prüfung oder des Empfehlungsverfahrens berechtigt zum Unterrichtsbeginn in den folgenden zwei Jahren.

2.6.2 Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule für gelernte Berufsleute (BMS 2)

Art. 46

Kaufmännische BMS 2

¹ In eine kaufmännische BMS 2 wird prüfungsfrei aufgenommen, wer

- a im Berufsfachschulzeugnis des 5. Semesters in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Wirtschaft und Gesellschaft (zählt doppelt) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt und bei dem keine dieser Noten ungenügend ist oder
- b im Zeugnis des 5. Semesters der Handelsmittelschule in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnungswesen und Wirtschaftswissenschaften (Recht, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt und bei dem keine dieser Noten ungenügend ist.

² In den Fächern gemäss Absatz 1, in welchen die Note 4,5 oder tiefer war, ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Aufgenommen wird, wer in jedem Prüfungsfach mindestens die Note 4 erzielt.

³ Die Schulleitung entscheidet bei verwandten Berufsgruppen über die prüfungsfreie Aufnahme und die zu prüfenden Fächer.

Art. 47

Andere Richtungen

¹ Prüfungsfrei aufgenommen wird, wer den Kurs für erweiterte Allgemeinbildung erfolgreich abgeschlossen hat und spätestens drei Jahre danach den Unterricht aufnimmt, und wer prüfungsfrei in eine kaufmännische BMS 2 aufgenommen wird.

² Die Aufnahme in eine BMS 2 einer anderen Richtung erfolgt mit einer erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung in den folgenden Fächern und mit folgender Gewichtung: [Fassung vom 15. 1. 2008]

Fach	techn. BMS	gew. BMS	gest. BMS	GS BMS	N BMS
Deutsch (Französischsprachige: Französisch)	1	1	1	1	1
Französisch oder Italienisch (Französischsprachige: Deutsch oder Italienisch)	1	1	1	1	1
Englisch	1	1	1	1	1

Mathematik	3	2	2	2	2
Zeichnen/Gestalten	–	–	3	–	–

³ Für die Aufnahmeprüfung gilt Artikel 42. *[Eingefügt am 6. 3. 2007]*

Art. 48

Ausserordentliche Aufnahme

¹ Die Schulleitung kann gestützt auf die Vorbildung Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise von der Aufnahmeprüfung befreien.

² ... *[Aufgehoben am 6. 3. 2007]*

Art. 49

Aufnahme

¹ Die Aufnahme in eine BMS 2 erfolgt immer provisorisch für ein Semester.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen für die Aufnahme in die BMS 1.

2.6.3 Promotion

Art. 50 *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

1. BMS 1 inkl. Handelsmittelschulen

¹ An der BMS 1 und an der HMS gelten die Vorschriften gemäss Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) *[SR 412.103.1]*

² Der Standardlehrplan des BBT und der kantonale Lehrplan legen die Promotionsfächer fest. Im Schullehrplan können zwei oder drei zusätzliche Promotionsfächer bestimmt werden.

³ Für die Promotion an der HMS zählen im zweiten und im dritten Ausbildungsjahr je elf Fächer. Es gelten zudem die Promotionsbestimmungen von Artikel 33.

Art. 51

2. BMS 2

¹ An der BMS 2 gilt Artikel 14 Absatz 1 der Berufsmaturitätsverordnung. Wer nach dem ersten Semester die Promotionsbestimmungen nicht erfüllt, wird aus der BMS 2 ausgeschlossen.

² An der teilzeitlichen BMS 2 gilt ab dem zweiten Semester zusätzlich Artikel 14 Absatz 2 der Berufsmaturitätsverordnung.

³ Die Präsenz im BM-Unterricht muss in jedem Semester je Fach mindestens 80 Prozent betragen. Das Nichterfüllen dieser Bedingung ist gleichbedeutend wie das Nichterfüllen der Promotionsbestimmungen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2.6.4 Berufsmaturitätsprüfung (BMP)

Art. 52

Zulassung

¹ Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer

- a an der BMS 2 bis zum Notenschluss in jedem Fach mindestens 80 Prozent des Unterrichts besucht und *[Fassung vom 18. 6. 2013]*
- b eine bewertbare interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) fristgerecht abgeliefert hat.

² Die Schulleitung entscheidet. Sie kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gewähren.

Art. 53

Prüfungsfächer und -dauer

Die Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Prüfungsdauer der einzelnen Berufsmaturitätsrichtungen finden sich im Anhang 2. *[Fassung vom 15. 1. 2008]*

Art. 54

Vorgezogene Prüfungen

Vorgezogene Prüfungen finden an der BMS 1 frühestens nach dem zweiten Ausbildungsjahr, an der BMS 2 frühestens nach dem ersten Ausbildungsjahr, statt. Die Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) legt auf Antrag der Schulleitung diejenigen Prüfungsfächer fest, die vorzeitig abgeschlossen werden können.

Art. 55

Berechnung der Erfahrungs-, Prüfungs- und Fachnoten

¹ Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

² In der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung werden ganze und halbe Noten gesetzt.

³ Die Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Noten aus der mündlichen und der schriftlichen Prüfung gebildet und auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Wird nur eine mündliche oder nur eine schriftliche Prüfung abgelegt, gilt die entsprechende Note als Prüfungsnote.

⁴ Die Fachnote wird aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote gebildet und auf einen Zehntel gerundet. Bei Fächern ohne Prüfung gilt die Erfahrungsnote als Fachnote.

Art. 56

Note der IDPA

¹ Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist Teil der Zeugnisnote in mindestens einem der beteiligten Fächer in jenem Semester, in dem die IDPA abgeschlossen wird. *[Fassung vom 18. 6. 2013]*

² Die Schulleitung entscheidet, in welchen Fächern die IDPA mit welcher Gewichtung berücksichtigt wird. *[Fassung vom 6. 3. 2007]*

³ Die Note der IDPA wird im Berufsmaturitätszeugnis ausgewiesen.

Art. 57

Internationale Sprachdiplome

¹ Die Schulleitung kann Kandidatinnen und Kandidaten, die in den Fächern zweite Landessprache oder Englisch im Besitze eines Internationalen Sprachdiploms sind, von der BMP dispensieren.

² Die Umrechnung für die Prüfungsnote erfolgt nach dem Aide mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (Empfehlungen an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den BM-Abschluss).

Art. 58

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache entspricht der Unterrichtssprache. Bei zweisprachigem Unterricht kann die oder der Prüfungsteilnehmende wählen, in welcher Sprache geprüft werden soll.

Art. 59

Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Arbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden von der Schule aufbewahrt.

Art. 60

BM-Prüfung an HMS

¹ Die Diplomprüfung bildet die Grundlage für die BM-Prüfung, sofern der Unterricht in den Diplomfächern, die gleichzeitig BM-Fächer sind, auf BM-Niveau angeboten wird. BMS-Absolventinnen und -Absolventen legen in diesen Fällen eine Zusatzprüfung in denjenigen BM-Fächern ab, die nicht zu den Diplomfächern gehören.

² Die Prüfung im Fach «Praktische Arbeiten» muss innerhalb von drei Jahren nach der Diplom- bzw. Zusatzprüfung absolviert werden. *[Fassung vom 15. 1. 2008]*

³ BMS-Absolventinnen und -Absolventen, die bereits aufgrund der Diplom- und Zusatzprüfung die BM-Bestehensnorm nicht erfüllen, legen die Prüfung im Fach «Praktische Arbeiten» frühestens zusammen mit

der Wiederholung der Diplom- bzw. Zusatzprüfung ab. *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

⁴ Wird die BM-Bestehensnorm nach der Prüfung im Fach «Praktische Arbeiten» nicht erfüllt, erfolgt die Prüfungswiederholung beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin. Es muss dabei eine neue schriftliche Arbeit im Fach «Praktische Arbeiten» geschrieben werden. *[Eingefügt am 15. 1. 2008]*

Art. 61

Fernbleiben von der Prüfung und Unregelmässigkeiten während der Prüfung

Die Bestimmungen von Artikel 83 BerV gelten sinngemäss.

Art. 62

Nichtbestehen der kaufmännischen BM-Prüfung

¹ Wird die kaufmännische BM-Prüfung nicht bestanden, können die BM-Fachnoten als Fachnoten der Lehrabschlussprüfung (LAP) bzw. als HMS-Diplomnoten übernommen werden.

² Wer die Bestehensnorm für die LAP bzw. für die HMS-Diplomprüfung erfüllt, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) bzw. das Diplom.

Art. 63

Prüfungswiederholung

¹ Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach Artikel 29 der Berufsmaturitätsverordnung.

² Die Prüfung kann in der Regel nach einem Jahr wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die KBMK.

³ Bei einer Wiederholung von Prüfungsfächern, die nur im Turnus geprüft werden, haben die Repetentinnen und Repetenten keinen Unterrichtsanspruch.

2.7 Evaluation der Aufnahmeverfahren

Art. 64

Die Berufsfachschulen stellen die Aufgaben für die schriftliche Aufnahmeprüfung den vorbereitenden Schulen nach der Prüfung zur Verfügung und orientieren diese nach dem ersten Semester über die Leistungen der aus ihren Klassen übergetretenen Schülerinnen und Schüler.

2.8 Qualifikationsverfahren und Ausweise

2.8.1 Lehrabschlussprüfungen und Attestprüfung

Art. 65

Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

- a führt das Sekretariat der Kantonalen Prüfungskommission,
- b organisiert und koordiniert die Lehrabschlussprüfungen in Zusammenarbeit mit der Chefexpertin oder dem Chefexperten der Prüfungsgruppen und den betroffenen Berufsfachschulen,
- c stellt den Ausbildungsbetrieben sowie den Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag das Prüfungsaufgebot zu oder überwacht die Aufgebote der Chefexpertin oder des Chefexperten und erstellt das Kandidatenverzeichnis und
- d führt das Sekretariat des kantonalen Validierungsorgans. *[Eingefügt am 27. 5. 2011]*

Art. 66

Chefexpertin, Chefexperte

Die Chefexpertin oder der Chefexperte

- a ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen der ihr oder ihm zugewiesenen Prüfungen gemäss Prüfungsreglement und Anweisungen der Prüfungsleitung,
- b regelt ihre oder seine Stellvertretung,

- c bestimmt die Expertinnen und Experten,
- d ist für die Kontrolle der Material- und Spesenaufwände der Prüfungen verantwortlich, *[Fassung vom 27. 5. 2011]*
- e regelt die Beschaffung von Prüfungsaufgaben und -material und
- f sorgt für einheitliche Bewertungskriterien,
- g sorgt bei Beschwerden gegen den Prüfungsentscheid für die Stellungnahme zu Händen der Prüfungskommission und *[Eingefügt am 27. 5. 2011]*
- h sorgt bei Beschwerden gegen die Lernleistungsbestätigung im Validierungsverfahren für die Stellungnahme zu Händen des Validierungsorgans. *[Eingefügt am 27. 5. 2011]*

Art. 67

Expertin, Experte

¹ Der Einsatz der Expertin oder des Experten richtet sich nach den Anweisungen der Chefexpertin oder des Chefexperten und der Prüfungsleitung.

² Die Expertin oder der Experte hält ihre bzw. seine Feststellungen betreffend ungenügender Ausbildung der Kandidatin oder des Kandidaten oder fehlender Voraussetzungen im Lehrbetrieb auf dem Notenformular oder in einem separaten Bericht fest.

³ Die Expertinnen und Experten sowie die Fachvorgesetzten besuchen die angebotenen Aus- und Weiterbildungskurse. *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

Art. 68

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt im Beisein von zwei Expertinnen oder Experten. In einem Prüfungsprotokoll werden die Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten festgehalten.

Art. 69

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung ist von zwei Expertinnen oder Experten zu bewerten.

Art. 70 *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung

1. Allgemeines

¹ Das Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung *[SR 412.101.241]* und nach den folgenden Bestimmungen.

² Die unterrichtenden Lehrkräfte sind verantwortlich für die Vorbereitung, die Bewertung und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der Allgemeinbildung. So weit nötig ziehen sie Expertinnen und Experten bei.

Art. 70a *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

2. Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote berechnet sich aus dem auf eine ganze oder halbe Zahl gerundeten Durchschnitt aller Semesternoten in den Lernbereichen «Gesellschaft» und «Sprache und Kommunikation».

² Im Semester, in dem die Vertiefungsarbeit durchgeführt wird, gibt es keine Semesternoten.

Art. 70b

... *[Aufgehoben am 27. 5. 2011]*

Art. 70c *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

4. Schlussprüfung

¹ Die Schlussprüfung ist als schriftliche Einzelprüfung von 120 bis 180 Minuten Dauer abzulegen.

Art. 70d bis Art. 70i

... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

2.8.2 Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung

Art. 71

Anrechnung der Berufspraxis bei einem Lehrabschluss ohne Lehrvertrag

¹ Liegt bereits ein Lehrabschluss vor, so wird dies bei der Berechnung der geforderten Berufspraxis angemessen berücksichtigt.

² Eine allfällige Lehrzeit im gleichen Berufsfeld wird als Berufspraxis angemessen angerechnet. [Fassung vom 27. 5. 2011]

³ In begründeten Fällen wird Teilzeitarbeit zu einem höheren als dem tatsächlich geleisteten Beschäftigungsgrad als Berufspraxis angerechnet.

⁴ ... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

Art. 72

... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

Art. 73

Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts koordiniert das Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung zum Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Abschlusses. Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA), die Abteilungen Betriebliche Bildung und Berufsfachschulen sowie die Französischsprachige Abteilung sind zuzuziehen.

² Es gelten die Qualitätsvorgaben des Bundes oder die interkantonal vereinbarten Vorgaben.

3. Weiterbildung

Art. 74

Allgemeine Bestimmungen [Fassung vom 18. 6. 2013]

¹ Geförderte Angebote

- a werden von Institutionen angeboten, welche die konfessionelle, politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Angebots gewährleisten,
- b richten sich vorwiegend an Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern,
- c werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und sind allgemein zugänglich,
- d dauern mindestens 6 Stunden oder entsprechend der festgelegten Mindestdauer und
- e dauern pro Tag höchstens 8 Stunden.

² Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird von der Abteilung Weiterbildung festgelegt.

³ Ein allfälliger Nettoertragsüberschuss der Institution darf fünf Prozent der Gesamtkosten des geförderten Angebots nicht übersteigen. Er ist zweckgebunden für die Belange des geförderten Angebots einzusetzen. Die Anbieterorganisation legt über dessen Verwendung Rechenschaft ab. [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Art. 75... [Aufgehoben am 15. 1. 2008]

Art. 76

Zielgruppenspezifische Angebote gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben a, b und c BerV

¹ Mit einem Beitrag von höchstens 80 Prozent an die Gesamtkosten, jedoch mit höchstens 200 Franken [Fassung vom 18. 6. 2013] je Kursstunde à 60 Minuten, werden folgende Zielgruppen unterstützt:

- a Bildungsbenachteiligte, wie Personen mit erschwertem Zugang zur Bildung oder mit Lücken in den Basisqualifikationen,
- b Personen ohne Erstabschluss auf Sekundarstufe II zur Vorbereitung eines solchen,
- c Personen im Integrationsprozess und

d wirtschaftlich benachteiligte Personen.

² Mit einem Beitrag von höchstens 60 Prozent an die Gesamtkosten, jedoch mit höchstens 190 Franken [Fassung vom 18. 6. 2013] je Kursstunde à 60 Minuten, werden folgende Zielgruppen unterstützt:

- a Personen mit einer Beeinträchtigung durch Behinderung, Krankheit oder Abhängigkeiten,
- b Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- c Umsteigerinnen und Umsteiger,
- d Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind, und
- e Personen, welche in der Weiterbildung tätig sind.

³ Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann begleitende Kinderbetreuung bewilligen. Der Beitrag je Kursstunde kann um 40 Franken pro Person, welche die Kinder betreut, erhöht werden. Die Kursgebühr muss auch einen Beitrag an die Kinderbetreuung beinhalten.

⁴ ... [Aufgehoben am 18. 6. 2013]

Art. 77

Themenspezifische Angebote gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d BerV

¹ Veranstaltungen, die sich auf die nachfolgenden Sachgebiete und Inhalte beziehen, sind beitragsberechtigt:

- a Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen,
- b Grundwissen in Alltagsgestaltung (Haushaltführung, Konsum, Gesundheit),
- c Vereinbarkeit der Lebens- und Arbeitswelten (work-life-balance),
- d gesellschaftlicher Wandel und seine Auswirkungen (Technologie, Wirtschaft, Migration, Werte und Normen),
- e Angebote, welche zum interkulturellen Austausch und zur kulturellen Identität beitragen, um die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu unterstützen,
- f Kommunikation und Konfliktbewältigung,
- g Bildung zu Fragen nachhaltiger Entwicklung,
- h politische Bildung und Partizipation,
- i Weiterbildung für freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten und
- k Grundlagen (basic skills) gemäss geltendem Volksschullehrplan in den Bereichen Mathematik, Informatik und Sprachen, inkl. Mundartkurse für Französischsprachige.

² Es werden höchstens 40 Prozent an die Kosten oder folgende Pauschalbeiträge je Kursstunde zu 60 Minuten geleistet: [Fassung vom 18. 6. 2013]

- a 60 Franken bei einem Kursleitenden und mindestens acht Teilnehmenden,
- b 105 Franken bei zwei Kursleitenden und mindestens 16 Teilnehmenden,
- c 150 Franken bei drei Kursleitenden und mindestens 24 Teilnehmenden.

³ Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann begleitende Kinderbetreuung bewilligen. Der Beitrag je Kursstunde kann um 40 Franken pro Person, welche die Kinder betreut, erhöht werden. Die Kursgebühr muss auch einen Beitrag an die Kinderbetreuung beinhalten.

Art. 78

Beiträge an Massnahmen zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e BerV

¹ In Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte werden themenspezifische Angebote ab sechs Teilnehmenden subventioniert. Geförderte Kurse mit schwacher Belegung erhalten einen zusätzlichen Beitrag von 80 Prozent der Kursgebühr (KG) gemäss folgender Tabelle:

Anzahl Kursteilnehmende	Zielgruppenspezifische Angebote	Themenspezifische Angebote
-------------------------	---------------------------------	----------------------------

6	2 × 80% der KG	4 × 80% der KG
7	1 × 80% der KG	3 × 80% der KG
8	–	2 × 80% der KG
9	–	1 × 80% der KG
10	–	–

² Als Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte gelten die Verwaltungskreise Berner Jura, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli sowie der Verwaltungskreis Emmental ohne die Agglomeration Burgdorf. Massgebend ist der Kursort. [Fassung vom 27. 5. 2011]

Art. 79

1. Beiträge an Beratung von Fachgruppen und Organisationen

¹ An Institutionen und Fachgruppen aus Organisationen, die in der Weiterbildung tätig sind, können auf Gesuch hin für den Beizug von qualifizierten externen Beratungspersonen für die Qualitätsentwicklung Beiträge gesprochen werden.

² Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a Die Beratungsperson erhält ihren Auftrag von der zu beratenden Gruppierung. Letztere handelt mit der Beratungsperson Ziele, Inhalte, Vorgehensweise, Termine und Beratungshonorar aus.
- b Am Beratungsprozess beteiligt sind mindestens sechs Personen (exklusive Beratungsperson).
- c Die Dauer der Beratung ist auf maximal 20 Stunden begrenzt (inklusive Vorgespräch).
- d Ein Abbruch der Beratung setzt eine Auswertung zwischen Ratsuchenden und Beratungsperson voraus.
- e Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts wird bei der Abrechnung über das Ergebnis der Beratung, nicht aber über den Beratungsprozess informiert.

³ Der Beitrag beträgt 80 Prozent der Honorarkosten der Beratung bis zu einem Maximalbeitrag von 150 Franken pro Beratungsstunde sowie die Fahrspesen bis zur Höhe der öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse.

Art. 80

2. Beiträge an die Publikation eines regionalen Kursprogramms

¹ An Institutionen, die ein regionales Kursprogramm herausgeben, können Druckkostenbeiträge gesprochen werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- a Auf der Titelseite ist ersichtlich, dass es sich um ein regionales Kursprogramm verschiedener Anbieter handelt (Erscheinungsbild).
- b Alle gemeinnützigen Anbieter einer Region einschliesslich der Berufsfachschulen erhalten die Möglichkeit und werden aufgefordert, ihre Angebote für Erwachsene einzubringen oder zumindest ihre Adressen und Schwerpunkte auszuschreiben. Diese Möglichkeit muss nachgewiesen werden. Kommerzielle Anbieter können ihre Angebote in den Regionalprogrammen auch ausschreiben.
- c Von den ausgeschriebenen Kursen werden in der Regel weniger als 60 Prozent durch die gleiche Trägerschaft angeboten.
- d Die Publikation enthält in der Regel über 50 Kursangebote und ein nach Themen gegliedertes Inhaltsverzeichnis mit den entsprechenden Seitenzahlen.
- e Die Kursausschreibungen innerhalb der Publikation sind gleich strukturiert und nach Themenbereichen aufgelistet. Innerhalb dieser sind sie chronologisch aufgeführt.
- f ... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

² Es werden höchstens 70 Prozent an die Druckkosten bis höchstens 170 Franken pro Seite ausgerichtet. Inserateseiten werden nicht berücksichtigt. Flugblätter werden in Seiten aufgeteilt. Das anrechenbare Mindestmass pro Seite beträgt 10,5×21 cm (entspricht Format A 6/5 [Fassung vom 27. 5. 2011]).

³ Es können Beiträge an die Publikation regionaler Kursprogramme im Internet ausgerichtet werden.

Art. 81

3. Beiträge an weitere begleitende Massnahmen *[Fassung vom 18. 6. 2013]*

¹ Die weiteren begleitenden Massnahmen umfassen insbesondere Leistungen wie Bildungsberatung, Entwicklungsarbeiten sowie Sensibilisierungskampagnen. *[Fassung vom 18. 6. 2013]*

² Die Beiträge werden situationsbezogen gemäss Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe *d* BerV bewilligt.

Art. 81a *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Priorisierung

Reichen die vorhandenen Kredite nicht für alle Beitragsgesuche aus, so erfolgt eine Priorisierung nach den Kriterien

- a* inhaltliche Dringlichkeit,
- b* regionale Dringlichkeit,
- c* Leistungsausweis der Trägerorganisation,
- d* Innovationscharakter und
- e* Kosten des Angebots für den Kanton.

4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 82

... *[Aufgehoben am 18. 6. 2013]*

Art. 83 *[Fassung vom 18. 6. 2013]*

Erweitertes Angebot

Zum erweiterten Angebot der Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung gemäss Artikel 112 BerV gehören insbesondere

- a* die persönliche Beratung von Erwachsenen mit folgenden Ausnahmen:
 - 1. Kurzgespräche in den Infotheken,
 - 2. die Beratung vor und während einer Erstausbildung auf Sekundarstufe II,
 - 3. die Beratung vor und während einer tertiären Vollzeit-Erstausbildung bis zum vollendeten 26. Altersjahr
 - 4. die Beratung von Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen,
- b* erweiterte Leistungen für Jugendliche und Erwachsene wie Lernberatung, Coaching, Potenzialanalysen, Assessments, wobei die Leistungen des Case Management Berufsbildung ausgenommen sind,
- c* die Beratung von Kundengruppen, die durch die regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) oder durch andere Institutionen zugewiesen werden, mit denen entsprechende vertragliche Abmachungen vorliegen,
- d* weitere Dienstleistungen im Auftrag Dritter.

5. Übertragung an private Anbieter

5.1 Ausschreibungsverfahren

Art. 84

¹ Für das Ausschreibungsverfahren von Bildungsangeboten gelten die Schwellenwerte und Verfahrensarten für Dienstleistungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG *[BSG 731.2]*).

² Eine Ausschreibung erfolgt im Amtlichen Schulblatt und in den geeigneten Fachzeitschriften.

³ Ein Zuschlag erfolgt nach den Kriterien Qualität und Preis.

⁴ Der Zuschlag wird schriftlich eröffnet und begründet. Er kann nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden.

6. Übrige Finanzierungsbestimmungen

6.1 Budget und Jahresrechnung von subventionierten Angeboten

Art. 85

Kontenplan, Bruttoprinzip

¹ Der Kontenplan der Finanzbuchhaltung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell der öffentlichen Haushalte (HRM).

² Es gilt das Bruttoprinzip. Alle Aufwände sind in einem Aufwandkonto und alle Erträge in einem Ertragskonto zu verbuchen. Aufwand- und Ertragsminderungen sind möglich, wenn die Korrekturen im selben Jahr erfolgen und denselben Gegenstand betreffen.

Art. 86

Mietverträge

Die Mietkosten werden als Betriebskosten anerkannt. Für die Anerkennung der Kosten sind folgende Unterlagen einzureichen: *[Einleitungssatz Fassung vom 27. 5. 2011]*

- a Mietvertragsentwurf,
- b Bedarfsnachweis und Belegung,
- c Baujahr des Gebäudes,
- d Situationsplan,
- e Grundrisse sowie
- f m²-Zahlen und Angabe der lichten Höhe je Raum.

Art. 87

Spesen der Lehrkräfte

¹ Spesen werden höchstens im Rahmen der kantonalen Ansätze anerkannt.

² Bei bezahlten Bildungsurlauben werden keine Spesen anerkannt.

Art. 88

Akontozahlungen

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt leistet Anbietern von subventionierten Angeboten Akontozahlungen.

6.2 Mensen und Internate

Art. 89

¹ Zum Entscheid, ob eine Mensa kostendeckend geführt werden kann, werden folgende Kennzahlen erhoben:

- a Warenaufwand im Verhältnis zum Umsatz,
- b Personalaufwand im Verhältnis zum Umsatz und
- c Aufwand Unternehmungsführung und Unternehmungsgewinn im Verhältnis zum Umsatz.
[Fassung vom 27. 5. 2011]

² Die Werte der Kennzahlen müssen in den branchenüblichen Bandbreiten liegen. Lokale Besonderheiten können berücksichtigt werden. *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

³ Die Berechnung des Kostendeckungsgrades ist gemäss einem vorgegebenen Kalkulationsschema einzureichen. *[Eingefügt am 27. 5. 2011]*

6.3 Gebühren in der höheren Berufsbildung

Art. 90

¹ Die Semestergebühr muss innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 600 Franken bis 3000 Franken liegen.

² Die Gebühr für die einzelnen Angebote berücksichtigt folgende Kriterien: *[Einleitungssatz Fassung vom*

15. 1. 2008]

- a die Wirtschaftskraft der Branche,
- b die Einkommensaussichten der Studierenden,
- c die Nachfrage in der Arbeitswelt und
- d Gebührenregelungen für vergleichbare Angebote anderer Kantone und privater Anbieter.

³ Die Semestergebühr setzt sich aus einer Pauschale (Fixkostenanteil) von 600 Franken und einem Lektionenbeitrag nach folgender Abstufung zusammen: [Absatz 3 eingefügt am 15. 1. 2008]

a	Wirtschaft II	14.–
b	Wirtschaft I	12.–
c	Technik II und Erwachsenenbildung	10.–
d	Detailhandel	6.–
e	Technik I, Gewerbe, Landwirtschaft, Gartenbau, Gestaltung und Visuelle Kommunikation	4.–
f	Hauswirtschaft, Soziales, HF für Technik Biel, TS HF Holz Biel, HF Garten- und Landschaftsbau	2.–
g	... [Aufgehoben am 18. 6. 2013]	

⁴ Bei modularen Bildungsgängen setzt sich die Semestergebühr aus einer Lektionenpauschale (Fixkostenanteil) von 1.20 Franken pro Lektion und einem Lektionenbeitrag gemäss Absatz 3 Buchstaben a bis f zusammen. [Eingefügt am 15. 1. 2008]

⁵ Die Höhe der Semestergebühren am Berner Bildungszentrum Pflege und am Zentrum für medizinische Bildung (medi) für die Bildungsgänge der höheren Fachschule sowie für die Nachdiplomstudiengänge richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung. [Eingefügt am 18. 6. 2013]

6.4 Entschädigungen

Art. 91

1. Mitglieder der KPK und Fachpersonen aus der beruflichen Praxis

¹ Die Entschädigung für Mitglieder der kantonalen Prüfungskommission (KPK) sowie für Fachpersonen aus der beruflichen Praxis beträgt 30 Franken pro Stunde. Die Reisezeit wird mitberücksichtigt.

² Verpflegungsspesen sind in der Entschädigung gemäss Absatz 1 inbegriffen.

³ Für den Ersatz der übrigen Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal.

Art. 92

2. Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Expertinnen und Experten

¹ Die Entschädigung der Chefexpertinnen und Chefexperten sowie der Expertinnen und Experten beträgt 30 Franken pro Stunde. Die Reisezeit wird mitberücksichtigt.

² Verpflegungsspesen sind in der Entschädigung gemäss Absatz 1 inbegriffen.

³ Für den Ersatz der übrigen Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal.

Art. 93

3. BM-Prüfungen

¹ Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten beträgt bei schriftlichen Prüfungen pro zweistündige Prüfung 12 Franken, pro dreistündige Prüfung 18 Franken und pro vierstündige Prüfung 24 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen ausgerichtet.

² Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten beträgt für alle mündlich geprüften Fächer pro Kandidatin oder Kandidat 15 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen pro Halbtage oder zwölf Prüfungen pro Tag ausgerichtet.

³ Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten für die Teilnahme an der Schlussitzung oder an Besprechungen beträgt 15 Franken, sofern sie gleichentags an den Prüfungen beteiligt waren und dafür entschädigt werden. In den übrigen Fällen richtet sich die Entschädigung der Expertinnen und Experten nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen. [Fassung vom 18. 6. 2013]

⁴ Für den Ersatz der Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal.

⁵ Sofern Hauptexpertinnen und Hauptexperten Dozierende der Berner Fachhochschule sind, werden sie von dieser entschädigt. Andere Hauptexpertinnen und -experten erhalten eine Pauschale, welche sich nach der Entschädigung der Berner Fachhochschule richtet.

⁶ Bei Prüfungsbesuchen gelten für die Mitglieder der KBMK und für die BM-Hauptexpertinnen und -Hauptexperten die kantonalen Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Art. 94

4. Lehrkräfte

¹ Die Mitarbeit der Lehrkräfte als Examinatorinnen und Examinatoren oder als Expertinnen und Experten an schulinternen Aufnahme- und Abschlussprüfungen ist Teil des Lehrerauftrags.

² Erfolgt ein Einsatz ausserhalb der ordentlichen Jahresarbeitszeit, wird die zusätzliche Arbeitszeit in der Individuellen Pensenbuchhaltung gemäss den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung berücksichtigt, sofern eine solche geführt wird.

Art. 95

5. Übrige Entschädigungen

Es werden folgende übrige Entschädigungen ausgerichtet:

- a Präsidentin bzw. Präsident KBMK: 3000 Franken pro Jahr,
- b Präsidentin bzw. Präsident Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern (KBB): 3000 Franken pro Jahr.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 96

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Direktionsverordnung vom 18. Oktober 2002 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV) (BSG 434.112)
2. Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV) (BSG 435.111.1)

Art. 97

Übergangsbestimmung

Für die BM-Prüfungen des Schuljahres 2005/06 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 98

Inkrafttreten

¹ Der Entschädigungsansatz gemäss Artikel 91 und 92 gilt rückwirkend ab 1. Januar 2006.

² Die Aufnahmebestimmungen in die Berufsmaturitätsschulen gemäss Artikel 35 bis 49 gelten ab 1. August 2006.

³ Die übrigen Bestimmungen der Direktionsverordnung treten auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

Bern, 6. April 2006

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Anhang 2 [Entspricht dem bisherigen Anhang 1]

Zu Artikel 53

Prüfungsfächer und -dauer der BM-Prüfungen

Berufsmaturität technischer Richtung		
Wach	Fach	Prüfung
Grundlagen technischer	1. Lesefachsprache	schriftlich (90 Min.) und mündlich (15 Min.)
	2. Lesefachsprache Englisch	Abscheidet ein Fach schriftlich (120 Min.) und mündlich (15 Min.), das andere mündlich (15 Min.). Die Schüler bestreiten den Termin.
Geschichte und Staatslehre Betriebswirtschaft, Recht	abwählbar: Unternehmenskunde Betriebswirtschaft und Recht Volkswirtschaft	schriftlich (120 Min.) oder schriftlich und Staatslehre (15 Min.). Die Schüler bestreiten den Termin und die Prüfungsergebnisse übertragen auf das Staatsexamen.
	Materialecht	schriftlich (90 Min.) und mündlich (15 Min.)
Schwerpunkte technischer	Physik	Abscheidet ein Fach schriftlich (120 Min.)
	Chemie	Die Schüler bestreiten den Termin.

Anhang 3

6.4.2006 DV

BAG 06–45, in Kraft am 1. 1. 2006 bzw. 1. 6. 2006 und 1. 8. 2006

Änderungen

6.3.2007 DV

BAG 07–38, in Kraft am 1. 4. 2007

15.1.2008 DV

BAG 08–13, in Kraft am 1. 3. 2008

27.5.2008 V

Mittelschuldirektionsverordnung, BAG 08–65 (Art. 149), in Kraft am 1. 8. 2008

27.5.2011 DV

BAG 11–87, in Kraft am 1. 8. 2011

Übergangsbestimmungen

1. Für Lernende an der HMS, die das Handelsdiplom nach bisherigem Recht erwerben, gelten die Artikel 29 und der dazu gehörende Anhang 1 sowie Artikel 32 in der bisherigen Fassung. Für Lernende mit BM-Qualifikation gelten weiterhin zusätzlich die Promotionsbestimmungen des eidgenössischen Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung vom 4. Februar 2003. Die Anzahl der Promotionsfächer von Artikel 50 Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung.
2. Lernende des letzten Ausbildungsgangs nach bisherigem Recht treten bei einer Repetition in die neurechtliche Ausbildung ein. Fehlende Ausbildungsteile müssen nachgeholt werden.
3. Lernende des letzten Ausbildungsgangs nach bisherigem Recht, die die Diplomprüfung nicht bestehen, wiederholen die Diplomprüfung nach bisherigem Recht.

18.6.2013 DV

BAG 13–57, in Kraft am 1. 8. 2013 bzw. 1. 1. 2014

Übergangsbestimmungen

1. Auf den 1. August 2013 wird in eine kaufmännische BMS 2 prüfungsfrei aufgenommen, wer
 - a im Zeugnis des 5. Semesters einer Berufsfachschule in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch sowie Wirtschaft und Gesellschaft (zählt doppelt) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt, wobei keine dieser Noten ungenügend ist oder
 - b im Zeugnis des 5. Semesters einer Handelsmittelschule mit Diplomelehrgang in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnungswesen und Wirtschaftswissenschaften (Recht, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt, wobei keine dieser Noten ungenügend ist.
2. Gehaltene Kursstunden im Jahr 2014 werden wie folgt unterstützt:
 - 2.1 Angebote gemäss Artikel 76 Absatz 1 mit bis zu 225 Franken,
 - 2.2 Angebote gemäss Artikel 76 Absatz 2 mit bis zu 195 Franken,

2.3 Angebote gemäss Artikel 77 Absatz 2

- a mit bis zu 65 Franken bei einem Kursleitenden und mindestens acht Teilnehmenden,
- b mit bis zu 115 Franken bei zwei Kursleitenden und mindestens 16 Teilnehmenden,
- c mit bis zu 165 Franken bei drei Kursleitenden und mindestens 24 Teilnehmenden.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Ziffern 2 bis 5 am 1. August 2013 in Kraft.
2. Die Aufhebung von Unterabschnitt 2.4.3 und von Artikel 33a bis 33i tritt am 1. August 2014 in Kraft.
3. Die Aufhebung von Artikel 60 tritt am 1. August 2018 in Kraft.
4. Die Änderung der Artikel 46 Absatz 1 und 62 Absatz 1 und 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.
5. Die Änderung der Artikel 74, 76, 77, 81 und 81a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.